

MANDANTENINFORMATION

Das Transparenzregister: Seit dem 01.10.2017 gelten neue Transparenzpflichten zur Offenlegung der wirtschaftlich Berechtigten von Unternehmen und Vereinigungen

I. Hintergründe und Ziele

Am 26.06.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in Kraft getreten. Zentrales Element ist die Einführung eines sog. Transparenzregisters. Gesetzlich ist das Transparenzregister in den §§ 18 ff. Geldwäschegesetz (GwG) geregelt. Das Transparenzregister wird durch die Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt und ist eine rein elektronische Plattform

(<https://www.transparenzregister.de>).

Ziel des Registers ist es, neben den rechtlichen Eigentümern auch die „wirtschaftlich Berechtigten“ von Unternehmensträgern zu identifizieren. Dies *kann* zu einer **Mitteilungspflicht bzw. einer Angabepflicht (Ausnahme, vgl.**

S. 3 d)) führen. Diese bestehen seit dem **01.10.2017**.

II. Bestehende Pflichten

Es ergibt sich zum einen eine Mitteilungspflicht für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften (zu 1.)), zum anderen – als Gegenstück – eine Angabepflicht des wirtschaftlich Berechtigten selbst (zu 2.)).

1. Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht zielt darauf ab, öffentlich zu machen, welche natürliche Person hinter einer Gesellschaft steht.

a) Mitteilungspflicht – wer ist betroffen?

Die Mitteilungspflicht über „wirtschaftlich Berechtigte“ gegenüber dem Transparenzregister richtet sich an alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften (§ 20 Abs. 1 GwG). Betroffen sind hier nach insbesondere

- Kapitalgesellschaften GmbH und KGaA; wie AG, SE,
- Personenhandelsgesellschaften wie OHG und KG sowie
- Rechtsfähige Stiftungen, Genossenschaften, Vereine und Partnerschaftsgesellschaften.

b) Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Die Mitteilungspflicht zielt darauf ab, öffentlich zu machen, welche natürliche Person hinter einer Gesellschaft steht, es sind Angaben zu dem „wirtschaftlich Berechtigten“ zu machen (§ 19 Abs. 1 GwG). „Wirtschaftlich Berechtigter“ kann immer nur eine natürliche Person sein, Berechtigter i.S.d. §§ 19 Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 GwG ist hiernach:

(1)

- die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht,
- die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

(2)

Bei juristischen Personen und bei sonstigen Gesellschaften (mit Ausnahme von Stiftungen und börsennotierten Gesellschaften) zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person,

die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält (Anteilseigner)
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert (Stimmrechtsinhaber)
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Kann der wirtschaftlich Berechtigte nicht zweifelsfrei bestimmt werden, gelten die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner der Vereinigung als wirtschaftlich Berechtigte.

Für rechtsfähige Stiftungen und treuhänderische Rechtsgestaltungen greift § 3 Abs. 3 GwG ein, wonach der Kreis wirtschaftlich Berechtigter Personen sehr weit gefasst wird.

c) Inhalt der Mitteilungspflicht

Dem Transparenzregister sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen (§ 19 Abs. 1 GwG):

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Aus den Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses muss

dabei deutlich werden, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt (§ 19 Abs. 3 GwG), beispielsweise aus der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, der Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter, Partner, Begünstigter oder inwiefern auf sonstige Weise Kontrolle ausgeübt wird.

Diese Informationen haben die Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Mitteilung hat elektronisch in einer Form zu erfolgen, die ihre elektronische Zugänglichkeit ermöglicht.

d) Ausnahme

Die Meldepflicht greift gem. § 20 Abs. 2 GwG *nicht* ein, wenn sich die zu meldenden Informationen bereits aus anderen öffentlich verfügbaren Registern wie dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister oder dem Unternehmensregister ergeben. In diesem Fall greift die sog. „Meldefiktion“, d.h. die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt als erfüllt.

2. Angabepflicht

Spiegelbildlich ist der wirtschaftlich Berechtigte gem. § 20 Abs. 3 GwG verpflichtet, den vorgenannten Mitteilungspflichtigen unverzüglich die zur Erfüllung Ihrer Pflichten notwendigen Angaben zu machen. Die unmittelbaren Anteilseigner müssen demnach prüfen, ob sie

- als natürliche Person selbst wirtschaftlich Berechtigter der Vereinigung sind oder
- von einer natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigter unmittelbar kontrolliert werden.

In beiden Fällen ist der unmittelbare Anteilseigner gegenüber der Vereinigung angabepflichtig. Die wirtschaftlich Berechtigten haben somit die meldeverpflichtete juristische Person über die eigene wirtschaftliche Berechtigung zu informieren und sie mit entsprechenden Informationen über Dritte zu versorgen, die unmittelbar hinter ihnen auf nachgelagerter Stufe stehen und ebenfalls die Kriterien eines wirtschaftlich Berechtigten an der Gesellschaft erfüllen, also als natürliche Person Kontrolle ausüben.

Entfällt die Mitteilungspflicht der Vereinigung aufgrund der Meldefiktion (dazu bereits S. 3 d)), wird auch der Angabepflichtige von seiner Pflicht frei.

Der wirtschaftlich Berechtigte kann beantragen, die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise zu beschränken, sofern überwiegende schutzwürdige Interessen dafürsprechen.

3. Compliance-Pflichten

Die Leitungsorgane der jeweiligen Gesellschaft sind gehalten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu ergreifen, so u.a. die Einrichtung eines Überwachungs- und Meldewesens. Es muss sichergestellt sein, dass die von den zur Angabe verpflichteten Personen eingeholten Informationen umgehend archiviert und dem Transparenzregister unverzüglich mitgeteilt werden. Die mitteilungspflichtige Vereinigung muss hiernach die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten

- einholen,
- aufbewahren,
- auf dem aktuellen Stand halten und
- der registerführenden Stelle unverzüglich mitteilen.

III. Wer kann in das Transparenzregister Einsicht nehmen?

Einsichtnahme in das Transparenzregister ist gemäß § 23 Abs. 1 GwG u.a.

bestimmten Behörden (Aufsichtsbehörden, der Zentralstelle für Finanztransaktionen zu untersuchen, Strafverfolgungsbehörden) zu gestatten. Unter bestimmten Voraussetzungen (Fälle von § 10 Abs. 3 GwG) sind auch die zur Meldung Verpflichteten zur Einsichtnahme berechtigt, wenn sie darlegen können, dass dies zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten notwendig ist. Ebenso kann jeder Dritte Einsicht nehmen, der ein berechtigtes Interesse vorweisen kann. Auf Antrag des wirtschaftlich Berechtigten beschränkt die registerführende Stelle die Einsichtnahme in das Transparenzregister vollständig oder teilweise (§ 23 Abs. 2 GwG).

IV. Rechtsfolgen von Verstößen

Ein Verstoß gegen die in § 20 Abs. 1 und Abs. 3 GwG verankerten Pflichten gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu EUR 100.000 oder, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen, bis zu EUR 1.000.000 belegt werden. Bestandskräftige Bußgeldentscheidungen werden unter Nennung der verantwortlichen Person sowie von Art und Charakter des Verstoßes auf der Internetseite der Aufsichtsbehörde für mindestens fünf Jahre veröffentlicht (sog. naming & shaming, § 57 GwG).

V. Zusammenfassung

Trotz Neueinführung des Transparenzregisters und grundsätzlich bestehender Mitteilungspflichten ergibt sich eine solche für die meisten Gesellschaften – insbesondere GmbHs, KGs und viele AGs – zum 1. Oktober 2017 auf Grund der sog. „Meldefiktion“ **nicht**, da die Beteiligungsverhältnisse bereits in öffentlichen Registern, wie Handelsregister, Unternehmensregister und Bundesanzeiger, aus denen die wirtschaftlich Berechtigten abgeleitet werden können, bestehen, sodass die Erfüllung der Pflichten nach § 20 Abs. 2 GwG fingiert wird. Eine Negativmeldung an das Transparenzregister ist nicht erforderlich. Der Aufbau eines internen Abfrage-, Melde- und Überwachungssystems durch die Leitungsorgane für die

Erfüllung sämtlicher Pflichten nach § 20 Abs. 1 GwG ist aber dennoch notwendig.

Sofern sich jedoch Kontroll- und Stimmrechte einer natürlichen Person nicht aus einem entsprechenden Register ergeben, ist eine weitergehende Befassung mit der neuen Mitteilungspflicht nach zwingend geboten, was insbesondere bei Gesellschaftern mit Sitz im Ausland oder mittelbaren Unternehmensbeteiligungen (stille Beteiligungen, Treuhand- und Nießbrauchsverhältnisse) oder in Konstellationen, bei denen natürliche Personen über Beteiligungsketten mittelbar Kapitalanteile bzw. Stimmrechte halten, der Fall sein kann.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt und Notar Stephan Kertess, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
Rechtsanwalt Dr. Felix Feldmann-Hahn

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Die Rechtsanwälte NAHME & REINICKE Partnerschaftsgesellschaft mbB haftet nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit des Textes.

Rechtsanwälte NAHME & REINICKE Partnerschaftsgesellschaft mbB (Sitz Hannover, AG Hannover, PR 200565). Eine Liste aller Partner können Sie in unserem Büro sowie in unserem Impressum unter <https://nahmereinicke.de/index.php/impressum> einsehen.